

## Nichtamtlicher Theil.

## Zum russischen Rechnungsjahr.

## IV. \*)

## Ein Vorschlag zur Güte.

Seit etwa 25 Jahren ist es bei den deutschen Verlegern mehr und mehr Sitte geworden, ihre Neuigkeiten vorzugsweise in den letzten Monaten des Jahres zu versenden, was natürlich für die entfernten Handlungen mannichfache Nachteile und vergebliche Arbeiten verursacht. Das hat ohne Zweifel die russischen Handlungen veranlaßt, kurzer Hand Alles, was nach einem von ihnen eigenmächtig bestimmten Zeitpunkt ausgeliefert ist, auf neue Rechnung zu tragen.

Man hat sich dies mehr oder weniger gefallen lassen, mitunter auch die russischen Verlangzetteln von jenem Termine an zurückgelegt und erst nach Neujahr expedirt — aber begreiflicher Weise zum beiderseitigen Nachtheile. Immer mußte es die deutschen Verleger unangenehm berühren, daß ihre Facturen nicht so gebucht wurden, wie sie ausgestellt waren, wenn sie auch über die damit, wenigstens in ihrer Meinung, verbundene Schmälerung des Ostermesfaldos hinwegsehen wollten. Kaufmännisch ist das Verfahren nicht.

Jetzt sind die Entfernungen durch Dampfboote und Dampfswagen sehr bedeutend abgekürzt, man mag dagegen sagen, was man will, und niemand will begreifen, daß die Russen nicht können sollen, was die Nordamerikaner können und thun, nämlich sich den allgemein als gültig anerkannten Geschäftsnormen fügen, zumal in ihnen zugleich die Mittel gegeben sind, besondere Verhältnisse und einzelne Ausnahmefälle gebührend zu berücksichtigen.

So würde sich die Sache zu gegenseitiger Zufriedenheit reguliren, wenn die russischen Handlungen

- 1) sich (wie sie wohl schon alle gethan haben) alle unverlangten Zusendungen — wenigstens im letzten Viertel des Jahres — verbäten,
- 2) bei allen Verschreibungen von solchen Büchern, die sie nicht in alte Rechnung haben wollen, ausdrücklich jedesmal hinzusetzen: „auf neue Rechnung“ (jeder Verleger kann dann so expediren oder nicht),
- 3) sich die Mühe nicht verdrießen lassen, Alles von alter Rechnung, mögen sie es nun früher oder später erhalten haben, wovon sie noch Absatz hoffen, als Disponenden vorzutragen, dann aber auch, was der Verleger zurückverlangt, unweigerlich in demselben Sommer remittiren.

Das Verlangen, wider den Willen des Verlegers Disponenda zurückzubehalten, ist wirklich ebenso naiv, wie der Trost, daß der Verleger doch keine alten Auflagen zurückzuhalten pflege. Freilich, wenn sie Jahrzehnte dort liegen, bekommt er sie nicht, sie sind ihm aber auch dort noch weniger werth, als Maculatur, die er im Hause hat. Es wäre daher wohl das Gerathenste, solche Artikel, z. B. Lehrbücher, überhaupt nur in feste Rechnung oder gegen baar zu nehmen und zu liefern.

Der Termin vom Schluß des Jahres bis zur Ostermesse ist lang genug für jede, auch die entfernteste Handlung, um ihre Rechnungen zu ordnen. Alles, was man ihrerseits als besondere Belastung anführen mag, hält keinen Vergleich aus mit der Noth der preussischen und übrigen deutschen Buchhandlungen, die aus der übermäßigen Concurrenz unter ihnen entspringt. Die müssen ihren Verpflichtungen pünktlich nachkommen, wenn sie bestehen wollen, denn jeder weiß, daß ihn der Verleger entbehren kann, und obgleich es ihnen viel saurer wird durchzukommen, als den großen entfernten

Handlungen, kann ihnen nie einfallen, Ausnahme-Gesetze vorzuschreiben.

Daß es hier und dort Viele gibt, die von der Idee ausgehen, nichts bezahlen zu wollen, als was sie selbst schon bezahlt erhalten haben, weiß ich wohl, aber diesen Grundsatz werden die Verleger nie gelten lassen und mit Recht.

Spondaus.

## Ueber den Schlesinger-Holle'schen Conflict.

Die neuerdings in diesen Blättern ergangenen Veröffentlichungen von Schlesinger in Berlin gegen Holle in Wolfenbüttel und von Holle gegen Schlesinger haben in dem Maaß ihrer Ausdrücke für den Buchhandel nichts Erbauliches. — Die Lage beider Herren ist in Bezug auf den behaupteten und bestrittenen Nachdruck eine eigenthümliche freilich; es ist Schlesinger nicht zu verdenken, daß er seine Rechte und sein Eigenthum, das die preussischen und sächsischen Gesetze ihm schützen, sich nicht stören lassen will, aber auch Holle nicht, daß er sich den ihm von den Gesetzen seines Landes gestatteten Betrieb seiner musikalischen Veröffentlichungen nicht behindern lassen mag.

An sich haben wir hier so recht klar vor uns die Mißverhältnisse, welche aus einer nicht strictesten Gleichmäßigkeit der literarischen Gesetzgebung in allen deutschen Bundesstaaten entstehen. Die weisen Gesetzgeber des Bundesbeschlusses, die Gesetzgeber in Braunschweig, sie haben damals sicher nicht daran gedacht, welche Folgen aus der wenig beachteten Verschiedenheit entstehen könnten. Lassen wir uns das als Warnung dienen, nachdem wir in neuerer Zeit den Abschluß literarischer Verträge Seitens Frankreichs mit einzelnen deutschen Staaten — kein Vertrag dem andern gleich — ruhig haben geschehen lassen.

Zu einer Bemerkung nöthigt noch die Veröffentlichung des Herrn Schlesinger und besonders die im Wahlzettel und d. Bl. von ihm geschriebene „Warnung“ aus Anlaß, daß ein Leipziger Buchhändler, welcher eine andere als „Schlesinger's Ausgabe von Weber's Freischütz“ verkauft, um deshalb zur Criminaluntersuchung gezogen sei. In der preussischen wie sächsischen Gesetzgebung wird ausdrücklich nur der „wissentlich“ Verkauf von Nachdruck bestraft. In beiden Gesetzgebungen ist bei dem Verkaufe das „wissentlich“ ausdrücklich eingeschaltet und man sieht es der betreffenden Gesetzesstelle an, mit welcher Betonung es geschehen. Auch dem besangenen Auge werden die Gründe dessen klar sein. Bücher-Nachdruck, dem es Jedermann an der Stirn ansieht, daß es Nachdruck ist, kommt in Deutschland wohl nicht mehr vor; bei Musikalien, soweit solche dem eigentlichen Buchhandel angehören, sind für letzteren die Verhältnisse viel unsicherer, viel weniger sofort das Kriterium des Nachdruckes an der Stirn tragend. Wir wollen dem Nachdruckverkauf nicht das Wort reden, noch ihm hier die Brücke bauen helfen, auf der der Verkäufer — weil kein wissentlicher — dem Strafrichter sich zu entziehen vermag; aber die Gerechtigkeit verlangt anzuerkennen, daß bei Musikalien dem Buchhändler geradezu die Wissenschaft fehlen wird, zu sehen, ob hier strafbarer Nachdruck vorliegt oder nicht. Anders wird die Sache, wenn nach ergangener Warnung des sich beschädigt glaubenden Verlegers ein Verkauf stattfindet, und wir können daher nur an die betreffenden Musik-Verleger wiederholt in diesen Blättern die Aufforderung ergehen lassen, zu ihrem eigenen Schutze wie zu dem der Sortimentshändler im Börsenblatte es mitzutheilen, so oft sie in erschienenen musikalischen Veröffentlichungen ihr geschütztes Eigenthum verletzt glauben; wir haben das Vertrauen, daß der Sortimentshandel wissentlich dasselbe nicht beschädigen werde.

Sp.

\*) III. S. Nr. 136.